

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026
zur Aufhebung der Überwachungszone anlässlich des Ausbruches
in der Gemeinde Landkreis Oldenburg**

Auf der Grundlage des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 30.01.2026 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **28.02.2026** in Kraft.

Begründung:

Die Überwachungszone kann nunmehr zum 28.02.2026 aufgehoben werden, da nach der Information durch die ursprünglich zuständige Behörde, dem Landkreis Oldenburg, die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt werden.

Hinweis:

Aufgrund der Aufhebung der Überwachungszone verliert die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 ihre Gültigkeit. Diese muss ab Inkrafttreten dieser Aufhebungsverfügung nicht länger beachtet werden.

Bremen, 24.02.2026

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes
Bremen**

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung